

1947/48

## Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (612 der Beilagen): Bundesgesetz über die Änderung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 142, über die Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht.

Die Notwendigkeit zur Änderung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 142 (SV-UG.) ergab sich im wesentlichen aus den bei der Bildung der Verwaltungskörper einzelner Versicherungsträger gemachten Erfahrungen. Gleichzeitig wurden einige Ergänzungen des Gesetzestextes vorgenommen, die sich als zweckmäßig erwiesen haben.

Zu Artikel I, Z. 1: Änderung des § 9, Abs. (1):

Gemäß § 9, Abs. (3), lit. i, SV-UG., obliegt dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger die Vertretung der Sozialversicherung gegenüber ähnlichen ausländischen Einrichtungen. Es ist zweckmäßig, in dem Namen dieser zentralen Verbandorganisationen hervorzuheben, daß in ihr die österreichischen Sozialversicherungsträger zusammengefaßt sind. Die neue Bezeichnung des Hauptverbandes soll daher lauten: „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“. Als Vertretungskörperschaft gegenüber ähnlichen ausländischen Einrichtungen ist es für den Verkehr mit diesen angezeigt, schon im Titel die Einrichtung als Verbandsorganisation der österreichischen Sozialversicherung zu kennzeichnen.

Zu Artikel I, Z. 2: Änderung des § 23, Abs. (1):

Die vorgeschlagene Regelung trägt der Tatsache Rechnung, daß eine große Zahl von Versicherungsvertretern durch die Bekleidung mehrerer Mandate zu sehr in Anspruch genommen ist. Würden diese Versicherungsvertreter noch überdies in den Vorstand oder Überwachungsausschuß

des Hauptverbandes delegiert werden, bedeutet dies eine derartige zeitliche Inanspruchnahme, daß unter Umständen zum Nachteil der Interessen der Sozialversicherung mit einer regelmäßigen Teilnahme der Delegierten an den Beratungen der Verwaltungskörper nicht gerechnet werden könnte. Die Heranziehung von Versicherungsvertretern aus der Hauptversammlung der Sozialversicherungsträger zu den Verwaltungskörpern des Hauptverbandes schafft eine Entlastung der ohnedies in den Vorständen und Überwachungsausschüssen der Versicherungsträger stark beschäftigten Mandatäre. Da, wie die Regierungsvorlage in ihrer Begründung hervorhebt, jeder Versicherungsträger wenigstens einen Vertreter in den Vorstand des Hauptverbandes entsenden soll und für jedes Mitglied ein Ersatzmann bestellt werden muß, sollen auch die Mitglieder der Hauptversammlung zu dieser Funktion herangezogen werden können.

Zu Artikel I, Z. 3: § 25, Abs. (2):

Die strenge Bindung an den geltenden Gesetzestext hat zur Folge, daß, wenn ein Vertreter der Arbeitgeber Obmann eines Versicherungsträgers wird, der dritte Obmann gleichfalls der Gruppe der Arbeit(Dienst)geber entnommen werden müßte. Der Vertreter der Arbeit(Dienst)nehmer könnte lediglich das Mandat des zweiten Obmannes bekleiden. Das war natürlich nicht die Absicht des Gesetzes. Der neue Gesetzestext sieht vor, daß in einem solchen Falle der zweite und dritte Obmann der Gruppe der Arbeit(Dienst)nehmer zu entnehmen ist. Schließlich ist durch die Befügung, daß jede der beiden Gruppen auf die ihr zustehende Stelle zugunsten der anderen Gruppe verzichten kann, vorgesehen, daß durch den übereinstimmenden Willen beider Gruppen, der Arbeit(Dienst)nehmer und der Arbeit(Dienst)geber eine Zusammensetzung in den Funktionen der Obmänner erfolgt, die den Wünschen aller Beteiligten entspricht.

Zu Artikel I, Z. 4: § 27, Abs. (1), letzter Satz:

Den Landesstellenausschüssen als Vorständen der Landesstellen bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, der Allgemeinen Invalidenversicherungsanstalt und der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt — die Bezeichnung Landesvorstand sieht § 19, Abs. (1) SV-UG. vor — ist gemäß § 31, Abs. (2), SV-UG., im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnisse die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Landesstelle übertragen. Insoweit haben sie die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Bedeutung der Landesvorstände, die darin zum Ausdruck kommt, rechtfertigt, daß auch bei ihnen zwei Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen sind. Für die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter gelten die gleichen Grund-

sätze wie bei der Wahl der drei Obmänner unter Berücksichtigung der hierbei durch diese Novelle zum SV-UG. vorgesehenen Ergänzungen. (§ 25, Abs. (2) SV-UG. in der neuen Fassung.)

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 9. Juni 1948 die Regierungsvorlage einer eingehenden Beratung unterzogen und den Text entsprechend den gestellten Anträgen abgeändert und ergänzt. Die Beschlüsse wurden einstimmig gefaßt.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Geetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 9. Juni 1948.

Jiricek,  
Berichterstatler.

Dr. Maleta,  
Obmannstellvertreter.

Bundesgesetz vom 1948 über die Änderung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 142, über die Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 12. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 142, über die Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht (SV-UG.) wird abgeändert wie folgt:

#### Artikel I.

1. Im § 9, Abs. (1), ist in der dritten Zeile nach den Worten „Hauptverband der“ das Wort „österreichischen“ einzufügen.

2. Im § 23, Abs. (1), letzter Satz, sind nach den Worten „aus ihrer Mitte“ die Worte einzufügen: „oder aus der Mitte der Hauptversammlung des betreffenden Versicherungsträgers“.

3. Dem § 25, Abs. (2), ist anzufügen: „Gehört der Obmann der Gruppe der Arbeit(Dienst)geber an, so sind der zweite und der dritte Obmann jedenfalls der Gruppe der Arbeit(Dienst)nehmer zu entnehmen. Jede der beiden Gruppen kann auf die ihr zustehende Stelle zugunsten der anderen Gruppe verzichten.“

4. § 27, Abs. (1), letzter Satz, hat zu lauten: „Gleichzeitig ist ein Stellvertreter des Vorsitzenden, bei den Sektions- und Landesstellenausschüssen auch ein zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen. Die beiden letzten Sätze des § 25 sind entsprechend anzuwenden.“

#### Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.